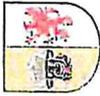


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern



BSK
BAU + STADTPLANER KONTOR
 Postfach 1178
 23871 Mölln

Auskunftsstelle
 Telefon: 0385 588 79 100
 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de
 240314_010004-01
 27.03.2024



Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Ihr Schreiben vom 11.03.2024
 Ihre Aktenzeichen kein
 Gemeinde Roggendorf
 Grundstueck Wohngebiet
 Georeferenz kein
 Vorhaben Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf
 Hier eingegangen 14.03.2024 11:24:29

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. B. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbeurteilung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
 Landesbibliothek
 Landesdenkmalpflege
 Domhof 4/5
 Johannes-Stiebing-Str. 20
 19055 Schwentin
 Tel.: 0385 588 79 111
 Fax: 0385 588 79 210

Landesarchiv
 Landesarchivologie
 Domhof 4/5
 19055 Schwentin
 Tel.: 0385 588 79 101

E-Mail: landesarchiv@lkmv.mv.lan.de
 Fax: 0385 588 79 214

Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale bekannt sind.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

Seite 2 von 4

Es wird zu Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen ist.

Es wird berücksichtigt, dass stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden muss.

Es ist dennoch darauf zu achten, dass neu entdeckte Bodendenkmäler oder auffällige Bodenverfärbungen während der Erdarbeiten, gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund im unveränderten Zustand zu erhalten ist.

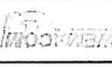
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":</p> <p>Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:</p> <p>UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014. https://www.lvr.de/media/www.lvr.de/kultur/kultur-landschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf</p> <p>HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.</p> <p>Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt.</p> <p>Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.</p> <p>Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,</p> <p>dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n gibt.</p> <p>Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächennummern gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."</p> <p>(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."</p> <p>(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn</p> <p>zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.</p> <p>Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn</p> <p>zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale</p> <p>oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.</p> <p>Beides ist nach § 4, Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.</p> <p>Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."</p> <p>Vorgang besteht aus: ORI240314_010004-01.xml ORI240314_010004-01.pdf</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz 0933f6181229a2edf36b69b3f03d78d 27.03.2024 12:35:50</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Büro Schwerin netzkontor nord gmbh Werkstraße 107 D-19061 Schwerin</p> <p>Fachadresse: netzkontor nord gmbh Otto-Hahn-Straße 2 D-24941 Flensburg</p> <p>fon: + 49 (0)461 481600-841 fax: + 49 (0)461 481600-99 e-mail: kathleen.kuesteck@netzkontor-nord.de www.netzkontor-nord.de</p> <p>Geschäftsführer: Dennis Ritter, Frank Feder Amtsgericht: Flensburg, HRB 7266 FL</p>  <p>netzkontor nord und/oder deren Mitarbeiter, innen erbringen weder rechtliche noch steuerliche Beratungsleistungen und schließen die Haftung für jede erdenkliche Fragestellung explizit aus.</p> <p>VERTRAULICH: Diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien können vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese E-Mail und jede angehängte Datei zu löschen, ohne eine Kopie zu behalten und ohne Informationen über den Inhalt weiterzugeben.</p> <p>HINWEIS: Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.</p> <p style="text-align: right;">2</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung


VEMACOM Telekomunikation GmbH
 Zeyherstraße 1
 15051 Siedow
 Tel. 0334-77 4100
 www.vemacom.de

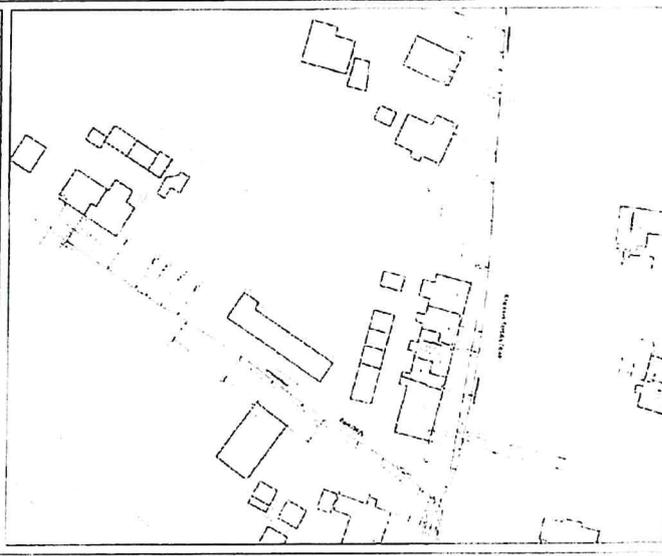

netzkontor nord
 24107 Rellingen
 24107 Rellingen
 24107 Rellingen

Projekt: **Brühlendebau NMI 23_19**
 Roggendorf

Auftraggeber: **netzkontor nord**
 Auftrag: **Netzplanung**
 Projekt: **Brühlendebau NMI 23_19**
 Roggendorf

Datum: **13.03.24**
 Blatt: **1/100**
 Maßstab: **1:1000**

Legende	Symbol	Bedeutung
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Feldt

Von: Mona Ziethen [ziethen.wbv_toddin@wbv-mv.de]
Gesendet: Freitag, 5. April 2024 09:37
An: feldt@bsk-moelln.de
Betreff: AW: ToeB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf

Sehr geehrte Frau Feldt,

neben den erhaltenen Stellungnahmen vom 01.06.2023 und 27.07.2023 gibt es keine weiteren Einwände zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen,

Mona Ziethen
M. Sc.
Verbandsingenieurin

Wasser- und Bodenverband "Boize-Sude-Schaale"
Dorfstraße 26
19230 Toddin



Telefon: 03883721125 Fax: 03883721147
Mobil: 01601104747
Email: wasser@wbv-mv.de
Web: www.wbvsuedeschaale.de



Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände zum Vorhaben geltend gemacht werden. Die erhaltene Stellungnahme vom 01.06.2023 und 27.07.2023 ist weiterhin wirksam und wird berücksichtigt.

Alle Informationen zu Ihren gespeicherten Daten nach Artikel 13 und 14 EU DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.wbv-mv.de/wbvschaale-de/kontakt>

Bitte beachten Sie, dass die hier angeführten Angaben nur eine grobe Orientierung sind. Die Angaben sind nicht verbindlich und können sich jederzeit ändern. Die Angaben sind nicht verbindlich und können sich jederzeit ändern.

Stellungsnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Vollrönde Straße 159, 19053 Schwine

BSK Bau + Stadtplaner Kämper
Postfach 1178
23871 Mölln



Frau Knappeberg
0385 568 69 161
stahne.knappeberg@ahkvm.mv-regierung.de
126-596-1724
09.04.2024

Beschleunigt	15. April 2024
Mitteilung	
Erkenn	
Datum	

nachrichtlich: LK NVM (Fachdienst Bauordnung und Planung), Amt Gäblebusch für die Gemeinde Roggendorf, WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 7 „Wohngebiet An den Gärten“ der Gemeinde Roggendorf

Erneute Beteiligung der Behörden gem. 4a Abs. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom: 11.03.2024 (Posteingang: 12.03.2024)
Ihr Zeichen: Kühl/Feldt

Sehr geehrte Frau Feldt,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an den Gärten“ der Gemeinde Roggendorf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und umweltbezogenen Unterlagen (Stand: Februar 2024) vorgelegen.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von ca. 13 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Als Standort ist die Fläche einer bestehenden Kleingartenanlage an der Kneeser Straße vorgesehen, da die Gemeinde seit Jahren eine sinkende Nachfrage nach Kleingartengrundstücken zu verzeichnen hat. Die

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Vollrönde Straße 159, 19053 Schwine
Telefon: 0385 568 69 161
E-Mail: poststelle@ahkvm.mv-regierung.de

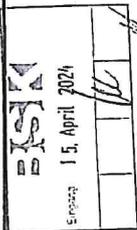
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Fläche soll somit für eine dauerhafte Wohnnutzung als allgemeines Wohngebiet herangezogen werden.</p> <p>Für die Gemeinde Roggendorf besteht kein Flächennutzungsplan.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde zuletzt mit landesplanerischer Stellungnahme vom 26.06.2023 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenfile) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Stefanie Krippenberg</p>	<p>Zu Raumordnerische Bewertung Es wird zur Kenntnis genommen, dass die landesplanerische Zustimmung weiterhin Ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Zu Abschließende Hinweise Es wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Abwägung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Feldt

Von: Rommy Eißner <reissner@gadebusch.info>
 Gesendet: Freitag, 12. April 2024 11:40
 An: feldt@bsk-moelln.de
 Cc: Jens Rohde; Andreas Paulsen
 Betreff: WG: Roggendorf, B-Plan 7 Bodenschutz



Hallo Frau Feldt,
 Frau Rose vom Landkreis hat mich bezüglich der TOB-Stellungnahme zum B-Plan Nr. 7 angerufen. Sie schafft eine vollumfängliche Zuarbeit an die Bauleitplanung nicht, deshalb hat sie mir die wesentlichen Punkte unten per Mail zugeschickt.
 Bitte die unten genannten Punkte in den Plan aufnehmen.

te x

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Rommy Eißner
 Fachbereichsleiterin
 Fachbereich II - Bau- und Ordnungsamt

Amt Gadebusch
 Am Markt 1
 19205 Gadebusch
 Tel.: 03886 2121-22
 Fax: 03886 2121-41
 eMail: reissner@gadebusch.info
 Internet: www.gadebusch.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen und den Absender zu informieren.

Von: Rose, Uta <U.Rose@nordwestmecklenburg.de>
 Gesendet: Freitag, 12. April 2024 11:11
 An: Rommy Eißner <reissner@gadebusch.info>
 Cc: Gielow, Helke <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de>
 Betreff: Roggendorf, B-Plan 7 Bodenschutz

Sehr geehrte Frau Eißner,

Sie erlauben gerade telefonisch, dass hier in den ehemaligen Kleingartenflächen nicht mit Asbest oder anderen schadstoffhaltigen Baumaterialien zu rechnen ist. Das PAK-Risiko wird ebenfalls nicht als bedeutend eingeschätzt.

Folgende Festsetzung halte ich für bodenschutzrechtlich erforderlich.

1. Im WA 1 sind Niveauveränderungen von mehr als 0,2 m außerhalb zulässig errichteter baulicher Anlagen (Gebäude und Nebenanlagen) und deren notwendiger Schuttkegel unzulässig. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Begründung:

Niveauveränderungen von mehr als 20 cm (vergl. DIN 19731) verändern den Wasser- und insbesondere den Lufthaushalt und beeinträchtigen Bodenfunktionen. Angemessene Grundstücksnutzung und -gestaltung ist i.d.R. mit Niveauveränderungen von bis zu 0,2 m möglich (§ 7 BBodSchG).
 Hinweis: Für diese Festsetzung sind im B-Plan Bestandshöhen erforderlich.

Folgendes bitte ich zu erwägen:

1

Wird zu Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text-Teil B wird ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>• PV-Nutzung auf Dächern und an Fassaden • Dach- und Fassadenbegrünungen, soweit PV, damit nicht behindert wird • Versickerungsfähige begrünte Flächenbefestigungen Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Ulla Rose Sachbearbeiterin für Bodenschutz und Abfall  Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung (66/80)</p> <p>Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Verwaltungssitz: Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen Raum 2.211</p> <p>Fon: +49 3841 3040 6622 Fax: +49 3841 3040 8 6622 Mail: U.Rose@nordwestmecklenburg.de Web: www.nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg</p> <p><i>Allgemeine Datenschutzinformation</i> <i>Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier:</i> https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html</p> <p>!think before print: save 200 ml water, 2g wood, 2 g CO2!</p>	<p>Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches zulässig. Ebenso ist die Dach- und Fassadenbegrünung nicht ausgeschlossen. Von einem verpflichtenden Anteil wird abgesehen.</p> <p>Die Flächenbefestigung von Nebenflächen im privaten und öffentlichen Raum soll so gering wie möglich gehalten werden. Auf eine Festsetzung von Materialien zur Flächenbefestigung wurde abgesehen. Die Gemeinde Roggendorf hält die Festsetzung für ausreichend.</p>



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1555 · 23558 Wismar
Bau- und Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Auskunft erteilt Ihnen Heide Gröber/
Zimmer 2.219 · Badzower Weg 3 · 23536 Gerickehöfen
Telefon 03541 3040 6314 Fax 03541 3040 6514
E-Mail: info@bauordnungsmecklenburg.de



Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Unsere Zuhilfenahme
Gemeinden, 12.04.2024

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des
Anschreibens vom 11.03.2024, hier eingegangen am

Sehr geehrte Frau Feldt,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr.7 „Wohngebiet an den Gärten der Gemeinde Roggendorf mit
Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Februar 2024 und die dazugehörige
Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw.
Fachgruppen des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung	FD Umwelt und Kreisentwicklung
<ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
<ul style="list-style-type: none"> Hoch- und Straßenbau 	<ul style="list-style-type: none"> Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisdirektion
Rustsack Straße 76
2320 Wismar
Stich: 03913222764

Telefon 03541 3040 0
Fax 03541 3040 0599
E-Mail: info@bauordnungsmecklenburg.de
Web: www.landkreisnwm.de

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Holstein
IBAN: DE51 1405 1000 1000 0045 40
BIC: HOA1DE33HAN
CID: DE-64100100000000000000000000000000

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Seite 2/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kressitz Wismar
Rostocker Straße 7c
23770 Wismar
St.Nr.: 07/19/13/02784

Telefon 03841 30400
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@lra-nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank SparKasse Mecklenburg-Vorpommern
IBAN DE31 1405 1030 1000 0345 49
BIC NOLADE33MWS
CID DE-16/NWA00000033873

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Anlage Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden erneuten Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die Gemeinde Roggendorf hat den Bebauungsplan Nr. 7 ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 b BauGB (ohne Umweltbericht) zur Aufstellung gebracht und führt diesen nunmehr im Regelverfahren (mit Umweltbericht) weiter. Der Verfahrenswechsel und die Begründung dafür lässt sich aus den Planunterlagen nicht ableiten. Die Begründung erläutert das Verfahren und dementsprechend sind auch dazu Ausführungen mit aufzunehmen. Allein die Erläuterung in der Bekanntmachung ist hier nicht ausreichend. Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan als selbstständigen Bebauungsplan auf. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Entwicklungsflächen im Hauptort der Gemeinde hat stattgefunden.</p> <p>II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel Verfahrensvermerk Nr. 12 Da sich der Bebauungsplan nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt, ist hier nicht der Beschluss der GV bekannt zu machen, sondern die Genehmigung gem. § 10 Abs.3 BauGB.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Ich gehe weiter davon aus, dass die östlich an die Kneeser Straße grenzenden Grundstücke auch hierüber erschlossen werden können.</p> <p>Planzeichnerklärung:</p> <p>Text - Teil B: Zu 4.1 Wasserhaushalt Die Festsetzung muss eindeutig und zweifelsfrei sein. Nicht nachvollziehbar ist in dem ZH der Hinweis unter 7. Vor Satzungsbeschluss muss die Regenwasserableitung abschließend geklärt sein. D.H. wie groß müssen die Anlagen zur Regenrückhaltung bemessen sein. Ist das öffentliche System in der Lage das überschüssige Wasser aufzunehmen usw. . .</p> <p>Unter Hinweise sind auch die Aussagen zum externen Ausgleich mit aufzunehmen.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>Zu 1 Hier sind Aussagen zur Wahl des Planverfahrens und Umstellung mit aufzunehmen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 2/2</p> <p>----- Landkreis Nordwestmecklenburg Kreisbau Wismar Rostocker Straße 76 23170 Wismar StNr. 079/13362184 ----- Telefon 03841 3064 0 Fax 03841 3060 6590 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de ----- Bank Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern IBAN DE61 1405 1000 1000 0343 48 BIC NOLADE21HAN CID DE-61140500000303674</p>	<p>Zu Fachdienst Bauordnung und Planung I. Allgemeines Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden inhaltlich über den Verfahrenswechsel ergänzt.</p> <p>II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel Verfahrensvermerk Nr. 12 Es wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung Die östlich an die Kneeser Straße anschließenden Grundstücke können direkt darüber erschlossen werden. Die Erschließung ist allerdings weiterhin unverändert über die verkehrsberuhigte Straße geplant.</p> <p>Text-Teil B Wasserhaushalt Die Anregungen zur Regenwasserableitung werden zur Kenntnisgenommen und berücksichtigt. Die Planungen erfolgen in Absprache mit dem Versorger, um eine gerechte Regenrückhaltung und ausreichendes Einleiten in das öffentliche System zu garantieren.</p> <p>Die Hinweise des Bebauungsplanes werden ergänzt.</p> <p>IV. Begründung Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem die Aussagen zur Wahl des Planverfahrens und Umstellung ergänzt werden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Zu 4.
Hier wurde die Begründung aus dem B-Plan Nr. 6 wiedergegeben. Es ist auf das aktuelle Planverfahren und das RREP 2011 abzustellen.

Zu 7.
Die Regenwasserableitung ist muss mit Satzungsbeschluss abschließend geklärt sein. Die Löschwasserbereitstellung ist ebenfalls nicht abschließend geklärt. Der angegebene Löschwasserreich genügt nach dem Überflugfoto von 2022 nicht den Anforderungen an einen Löschwasserreich. Welche Mengen über das Netz zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können, geht aus der Begründung nicht hervor. Die Gemeinde hat zudem für den erhöhten Brandschutz für Reetdächer Sorge zu tragen, da sie diese ausdrücklich mit dem Bebauungsplan zulässt. Ich verweise auf die Brandschutzrechtliche Stellungnahme.

Seite 20 externer Ausgleich
Der Nachweis der rechtlichen Sicherung ist vor Satzungsbeschluss zu erbringen.

Zu S. 41 - 13.2.12.1
Die Planungsalternativen beziehen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wie hier dargelegt. Das heißt andere z.B. andere Baugebietsausweisung, andere Erschließung oder Gebäudenhöhen Baudichten usw..

Die Stellungnahme lässt immer noch eine Auseinandersetzung mit der vorhandenen Garagenutzung auf dem Flurstück 113 und den Nutzungen auf den Flurstücken 111,112,114, und 139 vermissen. Mit der Planung muss sichergestellt werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Mögliche Konflikte sind zu beseitigen und nicht zu verschärfen.

**Vorbeugender Brandschutz
Brandschutz – Grundsätzliches**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBAuO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBAuO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksflächen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Seite 41/2

Lindekreuz Nordwestmünchenberg	Telefon 0341 3040 0	Bank	Sparkasse München-Perlsee
Kernsee/Wannsee	Fax 0341 3040 6559	IBAN	DE41 1405 1000 1000 0143 19
Rottacher Straße 76	E-Mail info@nordwestmuenchenberg.de	BIC	MQDE33HAN
23970 Wannsee	Web www.nordwestmuenchenberg.de	CTD	DE44 6900 0000 0000 3573
St.Nr. 03/013342794			

Zu 4.
Wird zur Kenntnis genommen und dem RREP 2011 angepasst.

Zu 7.
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung nur in einigen Bereichen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das heißt, dass überschüssiges Regenwasser abzuführen ist, dies erfolgt über Versickerungsmulden und Gräben erfolgt und das überschüssige Wasser wird dem Gewässer zugeführt. Hierzu wird es eine tiefbauliche Maßnahme geben, die das beachtet. In weiteren Gesprächen wurde bereits eine Zusage für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Bek in Aussicht gestellt. Eine verbindliche Regelung liegt vor dem Satzungsbeschluss vor.
Bezüglich der Regenwasserableitung wurden bereits Gespräche mit dem Wasser- und Bodenverband geführt. Die Begründung wird ergänzt.

Zu Seite 20 externer Ausgleich
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu S. 41 - 13.2.12.1.
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Mögliche Konflikte wurden untersucht und nicht festgestellt. Aufgrund der Nutzung wird von dieser Anlage kein Lärm ausgehen, der die Richtwerte, die für ein allgemeines Wohngebiet (WA) zulässig sind, überschreitet.

Zu Brandschutz
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Die Erschließungsstraßen entsprechen der benötigten Flächen und Zufahrten.
Gebäude mit mehr als 50m Gebäudelänge sind gemäß Festsetzung der offenen Bauweise unzulässig.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwassererversorgung</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwassererversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwassererversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwassererversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p>	<p><u>Zu Löschwassererversorgung</u></p> <p>Zur Löschwassererversorgung ist mitzuteilen, dass der Versorgungsträger bezüglich der erforderlichen Löschwassermenge nicht in der Lage ist diese zur alleine und vollständig Verfügung zu stellen, es sind aber ausreichende Entnahmestelle einen Teiche mit einer Löschwasserentnahmestelle im Buchenweg ca. 150 m westlich vom Plangeltungsbereich der Gemeinde Roggendorf vorhanden. In der Anlage zur Begründung wird auf einem Plan dargestellt wo sich diese Möglichkeiten befindet.</p> <p>Mit der Löschwasserentnahmestelle im Buchenweg (ca. 150 m entfernt) stellt die Gemeinde Roggendorf die Löschwassererversorgung für die Größe des Plangeltungsbereiches sicher.</p> <p>Der Nachweis der Löschwassererversorgung zum konkreten Bebauungsplan Nr. 7 wird in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Roggendorf aufgestellt und entsprechende Nachweise werden vorgelegt.</p>

Seite 8/12

Landkreis Nordwestfalen	Telefon 03041 31040 0	Bank	Sparhaus Nordwestfalen-Heldstedt
Kreisverwaltung	Fax 03041 31040 6553	IBAN	DE61 1402 1000 1000 0345 49
Postfach 51628 76	E-Mail info@kreisverwaltung.de	BIC	NOLADE33HAN
Postleitzahl 31628	Web www.nordwestfalen.de	CID	DE61HAN100000031573
St.Nr.: 01/1/13/24274			

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhallig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwasserausanschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

Zu Untere Denkmalschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass keine Änderung vorzunehmen sind.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Zur Feststellung abstandsflächenbezogener Aufschütlungen sollten die Bestandshöhen des Geländes in die Planunterlage mit aufgenommen werden.

Zu Untere Bauaufsichtsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Geländehöhen werden in den Planunterlagen dargestellt.

Seite 12

Landkreis Nordwestmecklenburg	Telefon 03841 30400	BANK	SparKasse Mecklenburg-Hinterpommern
Kreuzweg 76	Fax 03841 3040689	IBAN	DE41 1405 000 1000 0343 49
23876 Wismar	E-Mail info@nordwestmecklenburg.de	BIC	NORDDE33HAN
St.Nr.: 01/BI/13/07254	Web www.nordwestmecklenburg.de	CID	DE41000000000000000000000000000000

Stellungsnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Bedeutung. Auch im Siedlungsbestand sind Handlungsoptionen zu nutzen. Veränderungen des Wasserhaushaltes schrittweise entgegenzuwirken, die bisher entstanden sind.

Neben der erforderlichen bauleitplanerischen Festsetzung kann die beauftragende Gemeinde entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsergänzende Regelungen zur erlaubnisspezifischen Versicherung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen.

Die Gemeinde Roggendorf hat mit der Satzung über die Versicherung (Niederschlagswassersatzung - NSchwS) vom 12.03.2012 die Versicherung festgeschrieben.

Voraussetzung für die Versicherung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Versicherung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadefreien Versicherung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkenwerte. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Der Nachweis ist für die Flurstücke des B-Planes nicht vorliegend, zu prüfen bzw. vorzulegen.

Die Regenkanalisation der neu zu errichtenden Planstraße des B-Plangebietes soll in eine bestehende Regenwasserleitung eingeleitet werden. Für diese Gewässerbenutzung des vorhandenen Kanals liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gemeinde vor. Im Rahmen der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die Gemeinde an die untere Wasserbehörde neben den erforderlichen Unterlagen nach DWA 102 auch die hydraulische Prüfung und Bewertung des Ist-Zustandes der vorhandenen Regenentwässerung vorzulegen.

Für die vorhandene Gewässerbenutzung muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsabschluss vorliegen.

Bezüglich der Einleitung in das Gewässer „Kneesser Beck“ (Wasserrahmrichtlinie (WRRL)) liegt eine negative Stellungnahme des WBV „Boitze-Sudde-Schaaale“ vor, die auch durch die Abwägung nicht entkräftet wurde.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässerbenutzungsgegenstand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

5. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

5. Gewässerschutz

Die gemachten Hinweise und Auflagen sowie zu beantragende Maßnahmen werden beachtet und sind unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufzufinden.

Seite 2/12

Landkreis Nordwestfalen Kreisfreie Gemeinde Rollecker Straße 76 23970 Warmlitz St.Nr.: 079/13262754	Telefon 03841 3010 0 Fax 03841 304 8500 E-Mail: info@kommunaleschulung.de Web: www.nordwestfalen.de	Bank BAN DE31 1405 1000 1000 0345 48 IBAN DE44 1003 0000 0000 0000 0000 BIC CIB	Spitzenasse Hochelung-Honoverst DE31 1405 1000 1000 0345 48 IBAN DE44 1003 0000 0000 0000 0000 BIC CIB
---	--	---	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>LAA-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behalten und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AWSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Pflichtige Anlagen nach AWSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts LWAG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern AWSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen BauGB Baugesetzbuch</p> <p>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Folgende Festsetzung halte ich für bodenschutzrechtlich erforderlich:</p> <p>1. Im WA 1 sind Niveauveränderungen von mehr als 0,2 m außerhalb zulässig errichteter baulicher Anlagen (Gebäude und Nebenanlagen) und deren notwendiger Schüttkegel unzulässig. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).</p> <p>Begründung: Niveauveränderungen von mehr als 20 cm (vergl. DIN 19731) verändern den Wasser- und insbesondere den Luthaushalt und beeinträchtigen Bodenfunktionen. Angemessene Grundstücksnutzung und -gestaltung ist i.d.R. mit Niveauveränderungen von bis zu 0,2 m möglich (§ 7 BBodSchG).</p> <p>Hinweis: Für diese Festsetzung sind im B-Plan Bestandshöhen erforderlich.</p> <p>Folgendes bitte ich zu erwägen: <input type="checkbox"/> PV-Nutzung auf Dächern und an Fassaden <input type="checkbox"/> Dach- und Fassadenbegrünungen, soweit PV, damit nicht behindert wird <input type="checkbox"/> Versickerungsfähige begrünte Flächenbefestigungen</p> <p>Landkreis Nordvorpommern Telefon 03841 2040 0 Küstritzer Wismar Fax 03841 2040 6599 Rostocker Straße 76 E-Mail info@nordvorpommern.de 23970 Wismar Web www.nordvorpommern.de Stichr. 0791/3242194</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern IBAN DE61 1405 1000 1000 0315 48 BIC MOLADE33HAN CID DE5688050000032573</p>	<p>Zu Untere <u>Abfallschutz</u> Siehe Abwägung auf Seite 32 und Seite 33.</p>

Stellungsnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Untere Naturschutzbehörde
- Zuständigkeit liegt beim Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde
Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.
Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben:
Die Verwaltungsvorschrift zur SVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte:
-sehr geringe Frequenzierung durch Verkehr,
-eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen,
-ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite ist erforderlich,
-Vorsorge für den ruhenden Verkehr ist zu treffen und
mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.
Sofort im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.
Sollte Beschulderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

**Zu Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde**

Die gemachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung der Erschließung in vollem Umfang berücksichtigt und damit auch beachtet.

**FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau
Als Straßenaufsichtsbehörde**

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS1.06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schallschranke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die spitzwinklige Anbindung der Hauptzufahrt an die Kreisstraße K 48 ist zu überprüfen, da die Sichtverhältnisse bei der gewählten Lösung nicht gewährleistet sind.
3. Der Gehweg an der K 48 mit 1,20 m Breite unterschreitet die erforderliche Mindestbreite. Gemäß RAS1.06 ergeben sich die Grundmaße für den Fußgängerverkehr mit 1,80 m Verkehrsraum zzgl. der seitlichen Sicherheitsräume. Dieser beträgt zum Fahrbahnrand 0,50 m. Daraus

**Zu Fachdienst Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau
Untere Straßenverkehrsbehörde**

Die Hinweise bezüglich des Fachdienstes Kreisinfrastruktur Hoch- und Straßenbau werden berücksichtigt. Die Planunterlagen zum Bau der Straßen und Wege werden vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen zur Genehmigung vorgelegt.

Seite 10/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Verwaltung
Rathaus
23710 Wismar
SH: 0781/3382784

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE51 1405 1000 1000 0345 69
BIC NOLADE3333
DEBANK000000033333

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>ergibt sich eine Mindestbreite von 2,30 m für den Gehweg zzgl. seitlicher Sicherheitsraum zu Einfriedungen, Einbauten usw., von 0,25 m.</p> <p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.</p> <p>Als Straßenbaulastträger mit erneuter eingehender Planung zu o.g. B-Plan stimmt der Straßenbaulastträger für Kreisstraßen im Landkreis Nordwestmecklenburg nicht zu.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die begründete Ablehnung mit Stellungnahme des Straßenbaulastträgers im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 30.06.2023 zum B-Plan Nr. 7 „Wohngelbiet an den Gärten“ der Gemeinde Roggendorf gem. § 13 b BauGB gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde nicht berücksichtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kreisstraße einschließlich Nebenanlagen sind aus dem B-Plan zu entfernen. Bei der südlichen Anbindung des Weges (Schotter) an die Kreisstraße K48 sind die Sichtverhältnisse zum Auffahren auf die Kreisstraße nicht gegeben (Sichtfelder unzureichend). Durch die Spitzwinkligkeit mit Anbindung an die Kreisstraße entsteht ein hohes Unfallrisiko. <p>Für einen Ausbau der Anbindungen an die K. 48 sind Anbindegenehmigungen erforderlich. Diese sind beim Straßenbaulastträger des LK NWM zu beantragen.</p> <p>Hinsichtlich einer Anbindung an das Ver- und Versorgungsnetz mit einer evtl. Anbindung an bestehende Ver- und Versorgungsleitungen in der Kreisstraße, muss die Nutzung durch einen Straßennutzungsvertrag der jeweiligen Träger ebenfalls mit dem Straßenbaulastträger für Kreisstraßen des LK NWM beantragt und vereinbart werden.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises NWM kann der vorliegenden Planung nunmehr zugestimmt werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 14.06.2023 angeführten Ablehnungsgründe wurden mit der überarbeiteten Fassung behoben. Die nunmehr vorgesehene Wendeanlage im WA 2 erhält einen Durchmesser von 22 m und kann damit mit den aktuell eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen befahren werden. Zudem wird die Straßenführung so gestaltet, dass die Schleppkurven der Sammelfahrzeuge berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Aussage des Straßenbaulastträgers, dass einer Einmündung in die Kreisstraße so nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Einmündung und die Straßenzuführung zum Baugebiet werden so ausgeführt, dass diese den Richtlinien entspricht, damit eine Genehmigung seitens des Straßenbaulastträgers erteilt werden kann. Die erforderlichen Unterlagen werden rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen erstellt und eine Anbindegenehmigung in die K48 wird bei Straßenbaulastträger des LK NWM beantragt. Die gemachten Auflagen werden in vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Zu Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ablehnungsgründe aus der Stellungnahme vom 14.06.2024 mit der überarbeiteten Fassung behoben wurden.</p>

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreisco-Wesmar
 Rostocker Straße 76
 23700 Wesmar
 StNr. 07913342784

Telefon 03841 30400
 Fax 03841 3040 6559
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Rostock-Neckar
 IBAN DE11 1465 1000 1000 0345 49
 BIC NOLADE21WIS
 CID DE180701000000032973

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Für die Entsorgung des VA 1- Gebieles wurde mit der Ausweisung eines Behältersammelplatzes an der Kneiser Straße (NWMM K 48) ebenfalls eine geeignete Möglichkeit geschaffen um die Entsorgung des Plangebietes in diesem Bereich zu gewährleisten.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Punkte A 1-6 (allgemeine Hinweise) und B 1-3 (Hinweise zum Behältersammelplatz) im weiteren Verlauf der Planung zu beachten sind.

A – allgemeine Hinweise

1. Derzeit werden im LK NWMM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAS1 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.
3. Für Anwohnerstraßen ohne zu erwartenden Gegenverkehr (Einbahnstraßen) beträgt die Mindeststraßenbreite 3,55 m. Kann Gegenverkehr nicht ausgeschlossen werden, liegt diese bei 4,75 m.
4. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrthöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßentälern dürfen nicht in das Lichttraumprofil hineinragen.
5. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.
6. Geplante Wendeanlagen sind so zu errichten, dass diese mit 3-, achsigen Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können (vgl. RAST 06 Bild. 58, 59).

B – Hinweise Behältersammelplatz

1. Die Behältersammelplätze sind durch die betreffenden Bewohner zu betreiben, d.h. die Behälter müssen durch diese selbst zum ausgewiesenen Standort zu bringen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die jeweiligen Grundstücke zurückzubringen.
2. Die Bereitstellung sollte ab 18:00 Uhr des Vortages der Abholung, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bzw. bei Terminverschiebungen bis 05:00 Uhr) erfolgen.
3. Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage

Serie 12/12

Landkreis Norwestmünsterland	Telefon 03541 3040 0	Bank Sparkasse Melle/Lehrburg-Nordost
Kreuzweg 70	Fax 03541 3040 6599	IBAN DE51 1405 1000 1000 0345 46
23191 VVamars	E-Mail info@norwestmuensterland.de	BIC NOLADE21MMS
Stich: 07/19/1232781	Web www.norwestmuensterland.de	CID DE400000000000033973

Abwägung

Die Hinweise bezüglich der Abfallsammelfahrzeuge und der Behältersammelplätze werden im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Stabsstelle Wirtschaftsförderung,
Regionalentwicklung und Plänen
Postfach 1565
23958 Wismar

Auswahlreferent Frau C. Haberer
Zimmer 2.311 Bröwower Weg 3, 23518 Grevesmühlen
Telefon 03941/3040-0222 Fax 03941/3040-6222
E-Mail c.haberer@landkreis-nordwestmecklenburg.de
Unsere Sprechzeiten 13.00 - 18.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Unterzeichner 2022-81-0051
Grevesmühlen, 01.06.2023

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
01.06.2023

Fe
7

Stellungnahme des KVA als TöB zum B-Plan
B-Plan Nr. „Wohngebiet an den Gärten“ der Gemeinde Roggendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herzustellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Haberer

Landkreis Nordwestmecklenburg Telefon 03941 3040 0 Sparkasse Mecklenburg-Lomvitz
Kreiskat. Wismar Fax 03941 3040 6399 IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 48
Postboer Str. 76 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de BIC NWLM33HAN
23970 Wismar Web www.nordwestmecklenburg.de CID DE44 2512 0510 0000 0003 0073
SWK: 0761133102704

Es wird zur Kenntnis genommen und ist im vollen Umfang berücksichtigt.
Der Text ist unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

